GROSSER RAT

Anfrage Markus Bapst **2015-CE-113**

Änderungen der Kantonalen Steuerverwaltung ab dem Steuerjahr 2014

DFIN
08.04.2015

Für die neue Veranlagungsperiode (Steuerklärung 2014) wurden von der Steuerverwaltung verschiedene Änderungen eingeführt, welche teilweise Unmut bei den Steuerpflichtigen verursachen. Gegenstand dieser Anfrage sind die Neuerungen bei den Fristen und der elektronischen Einreichung der Steuererklärung.

Die Frist vom 1. März ist sehr früh angesetzt. Der Steuerpflichtige hat oftmals ohne sein Verschulden noch nicht alle Unterlagen erhalten, da die verschiedenen Mitwirkenden die notwendigen Abrechnungen und Belege nicht bis zu diesem Zeitpunkt bereitstellen können respektive bereitgestellt haben (z.B. Abrechnungen der Liegenschaftsverwaltungen für Stockwerkeinheiten, Versicherungsunterlagen, Steuerbescheinigungen Wertschriftendepots, Steuerwerte nicht kotierter Wertpapiere, Bescheinigungen Lebensversicherungen, Lohnausweise usw.). Dies führt dazu, dass der Steuerpflichte eine Fristverlängerung zur Einreichung der Steuerklärung beantragen muss, für die er neu Gebühren bezahlt.

Diese Gebühren stossen auf Unverständnis, werden aber zähneknirschend akzeptiert. Die Frage, welche oft gehört wird: Warum müssen überhaupt Gebühren bezahlt werden? Im Kanton Bern kann beispielsweise eine Fristverlängerung via Internet innert Sekunden gebührenfrei bis zum 15. September beantragt werden!

Eine Gebühr bedarf im Normalfall einer Gegenleistung. Eine solche ist in diesem Fall nicht ersichtlich, oder kann die Steuerverwaltung garantieren, dass die Veranlagungen der fristgerecht eingereichten Steuererklärungen in Zukunft schneller erfolgen?

Aufgrund der späten Veranlagungen muss der Steuerpflichtige ab dem 30. April einen Verzugszins bezahlen. Die Steuerverwaltung weist in der Wegleitung auf die Möglichkeit der „freiwilligen Anzahlung“ hin. Die Berechnung der voraussichtlich geschuldeten Steuer kann jedoch von einem „normalen“ Steuerpflichtigen nicht ohne Hilfe eines Sachverständigen gemacht werden. Im konkreten Fall kann dies bedeuten, dass der Steuerpflichtige für eine im April abgelieferte Steuererklärung eine Gebühr von 20 Franken für die Fristerstreckung bezahlt und die Veranlagung trotzdem erst im Februar des Folgejahres erhält. Neben den Kosten für die Fristerstreckung wird er dann noch mit 10 Monaten Verzugszins auf dem Abrechnungsbetrag bestraft!

Die Erweiterung von FriTax ermöglicht das elektronische Übermitteln der Steuererklärung. Der Steuerpflichtige nimmt mit Fritax der Steuerverwaltung viel Arbeit ab. Die Steuererklärungen müssen von den Mitarbeitenden der Steuerverwaltung nicht mehr erfasst werden, und auch die Belege werden elektronisch übermittelt (kein Papierarchiv usw.). Die Steuerverwaltung wird also durch diese neuen Mittel entlastet. Die Steuerpflichtigen können somit erwarten, dass sie künftig schneller in den Genuss der Veranlagungen kommen.

Folgende Fragen werden in diesem Zusammenhang gestellt:

- Wie begründet der Staatsrat die Gebühr für die Fristverlängerung? Warum muss eine Gebühr für eine Fristverlängerung bezahlt werden, obwohl anschliessend die Veranlagungen erst sehr spät erfolgen (6–12 Monate nach Einreichung der Steuererklärung)?
- In welchen Kantonen wird hierfür ebenfalls eine Gebühr verlangt?
- Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis eine ordentliche Veranlagung erfolgt (Datum Einreichung Steuererklärung – Datum Erhalt ordentliche Veranlagung)?
- In welchen Monaten werden wie viele Steuerdossiers veranlagt (in %)?
- Es wird festgestellt, dass je nach Gemeinde der Fortschritt der Veranlagung sehr unterschiedlich ist. Warum ist dies so? Wie wird vorgegangen: nach Gemeinde, nach Eingangsdatum, nach Alphabet?
- Die Veranlagungsanzeigen werden per B-Post zugestellt. Zwischen Empfangsdatum und angedrucktem Datum auf der Veranlagung liegen ca. 10 Tage. Die Zeit für eine allfällige Einsprache ist somit sehr knapp. Wie könnte dieses Vorgehen verbessert werden? Elektronische Zustellung der Veranlagungen? Zustellung per A-Post?
- Abschliessend erlaubt sich der Fragesteller noch folgenden Vorschlag: Eine Fristverlängerung bis 31.08. sollte kostenlos gewährt werden (Annahme: durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 6 Monaten) und der Steuerpflichtige sollte diese per Internet machen können. Wie beurteilt der Staatsrat diesen Vorschlag?

(Gez.) Markus Bapst, Grossrat